

wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

### Vollmacht

erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt:

- zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff.ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschl. der Vorverfahren, sowie (für den Fall der Abwesenheit). Zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme. Von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren, auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) i Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.
- Zur Entgegennahme von Kfz-Restwertangeboten, Kfz-Mietangeboten, sowie Kfz-Reparaturangeboten von Werkstätten sind die Rechtsanwälte nicht berechtigt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen\*, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ort, Datum,

Unterschrift

### Mandatsvereinbarung:

- Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an die bevollmächtigten Rechtsanwälte abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner, der Staatskasse oder Dritten, mitzuteilen. Die Anwälte nehmen die Abtretung an. (Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner)
- Die Haftung der bevollmächtigten Anwälte oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen wird auf einen Betrag von 500.000,- Euro beschränkt, soweit nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet wird. Ferner gilt die Beschränkung nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Anwalts. Für jede gefertigte Kopie wird 0,50 netto Euro berechnet.
- Für den Verlust von Akten und Unterlagen durch Brand und Diebstahl wird in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nicht gehaftet.
- Für die über ein erstes Anschreiben an die Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers hinausgehende Korrespondenz kann der Bevollmächtigte einen pauschalen Aufwandsatz von 50,- Euro netto berechnen.
- Für die Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Bevollmächtigten ist diesen die Wahl des Verkehrsmittels freigestellt. Das Kilometergeld bei Benutzung eines eigenen PKW beträgt 0,60 Euro.
- Das Abwesenheitsgeld beträgt für jede angefangene Stunde der Abwesenheit 75,00 Euro, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Übrigen sind die nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Kosten gem. Ziff. 3 5 und 6 auch im Falle des Obsiegens vom Gegner nicht zu erstatten werden, dass zu diesen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt; dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandwert richten, soweit keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, dass in Arbeitsgerichtssachen in I. Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht.
- In Ehesachen haftet die Anwälte weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.
- Die Vollmacht kann nur schriftlich widerrufen, der Auftrag nur schriftlich entzogen werden.
- Es wird vereinbart, dass die Korrespondenz per E-Mail erfolgen kann. An folgende E-Mail-Adresse darf die ausschließliche Korrespondenz erfolgen:  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Vereinbarungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben, sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein und Abschrift erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum